

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz – ISGG) erlassen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel I	Änderung des Patentgesetzes 1970
Artikel II	Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
Artikel III	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
Artikel IV	Änderung des Gebührengesetzes 1957
Artikel V	Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz – ISGG)

#### **Artikel I**

##### **Änderung des Patentgesetzes 1970**

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 57a lautet:

„§ 57a. (1) Das Patentamt hat im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit schriftliche

1. Recherchen über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems und
2. Gutachten darüber, ob eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung gegenüber dem vom Antragsteller bekannt gegebenen oder vom Patentamt zu recherchierenden Stand der Technik vorliegt, zu erstatten.“

2. § 58a Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

- „3. Erstattung von Recherchen über den Stand der Technik und von Gutachten über die Patentierbarkeit von Erfindungen,
4. Erstattung von Schutzrechtsrecherchen,“

3. § 60 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. die Technische Abteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten, das Einspruchsverfahren und das Verfahren betreffend den Verzicht;“

4. § 111a samt Überschriften entfällt.

5. Dem § 173 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xxx/2008 eingereichte Anträge auf Recherchen oder Gutachten ist § 111a in der vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

6. Dem § 180a Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 57a, 58a Abs. 1 Z 3 und 4, § 60 Abs. 3 Z 1 sowie § 173 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 111a samt Überschriften außer Kraft.“

## **Artikel II**

### **Änderung des Gebrauchsmustergesetzes**

Das Gebrauchsmustergesetz - GMG, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 letzter Satz entfällt das Wort „sich“.

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Anwendung der Abs. 1 und 2 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, die nicht früher als sechs Monate vor dem Anmeldetag erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

1. auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger oder
2. auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers.“

3. § 53a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.“

## **Artikel III**

### **Änderung des Markenschutzgesetzes 1970**

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Marke ist zu löschen

1. auf Antrag des Inhabers;
2. wenn die Registrierung nicht rechtzeitig erneuert worden ist (§ 19);
3. wenn das Markenrecht aus anderen als den unter Z 1 und 2 angeführten Gründen erloschen ist;
4. auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der eine Registrierung wegen eines Widerspruchs aufgehoben wurde;
5. auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschantrag stattgegeben wurde.“

3. Nach § 29 werden folgende §§ 29a bis 29c eingefügt:

„§ 29a. (1) Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung der Registrierung der Marke (§ 17 Abs. 5) kann gegen die Registrierung Widerspruch erhoben werden. Dieser kann nur auf eine Marke unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 gestützt werden. Dies gilt auch für angemeldete Marken vorbehaltlich ihrer Registrierung.

(2) Bei Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, beginnt die in Abs. 1 genannte Widerspruchsfrist mit dem Tag der Veröffentlichung in dem vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum herausgegebenen Veröffentlichungsblatt.

(3) Der begründete Widerspruch muss spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Er ist schriftlich zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung einzubringen.

(4) Wird die für den Widerspruch zu zahlende Gebühr nicht innerhalb der Widerspruchsfrist entrichtet, so gilt der Widerspruch als nicht eingebracht.

(5) Eine Wiedereinsetzung in die Frist zur Einbringung eines Widerspruchs und zur Entrichtung der Widerspruchsgebühr findet nicht statt.

**§ 29b.** (1) Der Markeninhaber ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist über einen fristgerecht eingelangten Widerspruch in Kenntnis zu setzen und es ist ihm zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung eine angemessene, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbare Frist einzuräumen. § 42 Abs. 3 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden, selbst wenn der Widerspruch auf einer Anmeldung beruht, die zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht zur Registrierung geführt hat. Die im § 42 Abs. 1 angeführten Bestimmungen über die Anfechtung sind im Widerspruchsverfahren anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

(2) Nach fristgerechter Äußerung des Markeninhabers trifft der zuständige Bearbeiter wegen eines etwa notwendigen Schriftwechsels, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel sowie der Aufnahme von Beweisen die entsprechenden Verfügungen. Der Bearbeiter kann, wenn er dies im Einzelfall zur Entscheidung über den Widerspruch für erforderlich hält, auf Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Der Bearbeiter des Widerspruchsverfahrens hat unter freier Würdigung des vorliegenden Tatsachen- und Beweismaterials Beschluss zu fassen.

(3) Sofern ein Widerspruch auf eine im Veröffentlichungszeitpunkt der Marke, gegen die er sich richtet, seit mehr als fünf Jahren registrierte Marke gestützt ist, kann ihm nur stattgegeben werden, wenn auf Verlangen des Markeninhabers innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, dass ein § 33a entsprechender Löschungsgrund nicht vorliegt. Bringt der Markeninhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der zur Glaubhaftmachung der Benutzung vorgelegten Unterlagen bei der zuständigen Stelle einen § 33a entsprechenden Löschungsantrag gegen die Marke des Widersprechenden ein, und weist dies innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist das Widerspruchsverfahren zu unterbrechen und nach rechtskräftiger Entscheidung dieses Verfahrens von Amts wegen oder über Antrag aufzunehmen.

(4) Ergänzend kann ein Widerspruchsverfahren gemäß § 190 ZPO unterbrochen werden, wenn der Widerspruch auf eine Anmeldung gestützt ist, bei einer streitverfangenen internationalen Registrierung die Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, eine der streitverfangenen Marken in ihrem Bestand angefochten oder die widerspruchsbegründende Marke selbst widerspruchsvorgang ist, oder mehrere Widersprüche gegen dieselbe Markenregistrierung eingereicht wurden. Im letztgenannten Fall ist im Wege einer Vorprüfung unter Einbeziehung der schriftlichen Äußerungen (Abs. 1) darauf abzustellen, ob die Markenregistrierung aufgrund eines anderen oder mehrerer anderer Widersprüche voraussichtlich aufgehoben wird.

(5) Die aus einem Widerspruch resultierende gänzliche oder teilweise Aufhebung einer Marke wirkt auf den Beginn der Schutzdauer zurück.

(6) Soweit eine Marke rechtskräftig aufgehoben wurde oder einer internationalen Registrierung im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) rechtskräftig der Schutz verweigert wurde oder soweit eine Marke aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschungsantrag mit Wirkung auf den Beginn der Schutzdauer zurück stattgegeben wurde, gelöscht wurde, gilt ein anhängiges Widerspruchsverfahren gegen diese Marke im entsprechenden Umfang als erledigt und sind die Parteien darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Parteien haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens selbst zu tragen.

**§ 29c.** (1) Der zuständige Bearbeiter hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen und zu leiten. Er hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen sowie ihre Parteistellung und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen. Er hat die Verhandlung ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt wird. Der Verhandlungsleiter bestimmt die Reihenfolge in der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisangebote und hat offensichtlich unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Dem Verhandlungsleiter steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen und zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 ist anzuwenden.“

4. § 41 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung ausgeschlossen, wenn die Beschwerde eine Marke betrifft, an deren Prüfung auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) oder Ähn-

lichkeit (§§ 21 und 22) oder an deren Prüfung in einem Widerspruchsverfahren (§§ 29a bis 29c) sie mitgewirkt haben.

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen

1. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 30, an deren Prüfung auf Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) oder an deren Prüfung in einem Widerspruchsverfahren, sofern es sich um dieselben betroffenen Marken handelt (§§ 29a bis 29c), sie mitgewirkt haben;
2. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 33, bei der sie an der Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Registrierung mitgewirkt haben.“

5. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Übrigen sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 57b, 64, 66 bis 69, 70 Abs. 4, §§ 71 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 115, §§ 116 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 128a bis 133 Abs. 2, §§ 134, 135, 137 bis 145 und 165 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

6. Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b. Widerspruch kann nur gegen Marken erhoben werden, deren Veröffentlichung (§ 29a Abs. 1 oder Abs. 2) nicht vor dem 1. Juli 2009 erfolgt ist.“

7. § 81a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 1, §§ 29a bis 29c, 41 Abs. 2 und Abs. 3, § 42 Abs. 1 und § 77b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

#### **Artikel IV**

##### **Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Tarifpost 1 Abs. 3 und Tarifpost 6 Abs. 2 Z 5 entfällt.

2. § 37 Abs. 19 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 14 Tarifpost 1 Abs. 3 und Tarifpost 6 Abs. 2 Z 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

#### **Artikel V**

### **Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz - ISGG)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Hauptstück**

##### **Ziel- und Begriffsbestimmungen**

§§ 1, 2            Ziel- und Begriffsbestimmungen

##### **2. Hauptstück**

##### **Gebühren**

##### **1. Abschnitt**

##### **Nationale Patentanmeldungen und Patente**

§§ 3-5            Recherchen- und Prüfungsgebühr, Anspruchsgebühr, Veröffentlichungsgebühr, Einspruchsgebühr

§ 6                Jahresgebühren

§ 7	Gebührenstundung und Gebührenbefreiung
	<b>2. Abschnitt</b>
	<b>Patentanmeldungen und Patente aufgrund des EPÜ</b>
§ 8	Veröffentlichungsgebühren
§ 9	An das Patentamt zu zahlende Jahresgebühren
§ 10	Sonstige Verfahrensgebühren
	<b>3. Abschnitt</b>
	<b>Anmeldungen auf Grund des PCT</b>
§§ 11,12	An das Patentamt als Anmeldeamt, Bestimmungsamt und ausgewähltes Amt zu zahlende Gebühren
§ 13	Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung
	<b>4. Abschnitt</b>
	<b>Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster</b>
§ 14	Recherchegebühr, Anspruchsgebühr, Veröffentlichungsgebühr, Zuschlagsgebühr
§ 15	Jahresgebühren
	<b>5. Abschnitt</b>
	<b>Schutzzertifikatsanmeldungen und Schutzzertifikate</b>
§ 16	Anmeldegebühr und Verlängerungsgebühr
§ 17	Jahresgebühren
	<b>6. Abschnitt</b>
	<b>Halbleiterschutzrechte</b>
§ 18	Anmeldegebühr
	<b>7. Abschnitt</b>
	<b>Musteranmeldungen und Muster</b>
§ 19	Für die Anmeldung zu zahlende Gebühren
§ 20	Erneuerungsgebühren
	<b>8. Abschnitt</b>
	<b>Nationale Markenmeldungen und Marken</b>
§ 21	Gebühren des Eintragungsverfahrens
§ 22	Widerspruchsgebühr
§ 23	Erneuerungsgebühren
	<b>9. Abschnitt</b>
	<b>Internationale Markenmeldungen</b>
§ 24	Inlandsgebühr
	<b>10. Abschnitt</b>
	<b>Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</b>
§ 25	Antragsgebühr und Einspruchsgebühr
	<b>11. Abschnitt</b>
	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>
§ 26	Berechtigung zur Zahlung, Berechnung und Rückzahlung von Gebühren
§ 27	Verfahrensgebühren
§ 28	Besondere Gebühren
§ 29	Art der Gebührenzahlung
§ 30-31	Änderung des Gebührenaussesmaßes
§ 32	Schriftengebühren
	<b>3. Hauptstück</b>
	<b>Entgelte</b>
§ 33	Entgelte für Service- und Informationsleistungen des Patentamtes

§ 34 Auskünfte über die Ähnlichkeit von Marken

#### 4. Hauptstück

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 35-36 Übergangsbestimmungen

§§ 37-40 Schlussbestimmungen

#### 1. Hauptstück

#### Ziel- und Begriffsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Gebühren und Entgelte, die im Hinblick auf das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, das Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497, und das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, an das Patentamt zu zahlen sind.

§ 2. In diesem Bundesgesetz bedeuten

1. nationale Patentanmeldungen: Anmeldungen, die beim Patentamt eingereicht werden und für die Patentschutz nach dem Patentgesetz 1970 begehrt wird;
2. nationale Patente: vom Patentamt erteilte Patente;
3. EPÜ: das Europäische Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;
4. europäische Patente: aufgrund des EPÜ für die Republik Österreich als benannten Vertragsstaat erteilte Patente;
5. PCT: der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 1979/348;
6. internationale Anmeldungen: aufgrund des PCT getätigte Anmeldungen, in denen die Republik Österreich als Vertragsstaat bestimmt ist, in dem Schutz für die Erfindung auf Grundlage der internationalen Anmeldung begehrt wird;
7. nationale Markenmeldungen: Markenmeldungen, die beim Patentamt eingereicht werden und für die Markenschutz nach dem Markenschutzgesetz 1970 begehrt wird;
8. nationale Marken: vom Patentamt registrierte Marken;
9. internationale Markenmeldungen: Anträge auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999;
10. geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen: Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 93 vom 31. März 2006 S. 12.

#### 2. Hauptstück

#### Gebühren

#### 1. Abschnitt

#### Nationale Patentanmeldungen und Patente

#### Recherchen- und Prüfungsgebühr, Anspruchsgebühr, Veröffentlichungsgebühr, Einspruchsgebühr

§ 3. (1) Für die Anmeldung eines Patentbesitzes ist eine Recherchen- und Prüfungsgebühr von 240 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Patentanmeldung mehr als zehn Patentansprüche ist zusätzlich zur Recherchen- und Prüfungsgebühr für jeweils zehn weitere Patentansprüche eine Anspruchsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Ist die Anzahl der Patentansprüche bei Abschluss der Gesetzmäßigkeitsprüfung höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Die sich aus dieser Neuberechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

§ 4. Für die Veröffentlichung der Patentschrift ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt 200 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der für die Veröffentlichung bestimmten Seiten, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro.

§ 5. Für den Einspruch gegen die Patenterteilung ist eine Gebühr von 290 Euro zu zahlen.

#### **Jahresgebühren**

§ 6. (1) Für jedes Patent sind für das sechste und jedes weitere Jahr gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen. Jahresgebühren sind nur für die nach der Bekanntmachung der Erteilung liegenden Jahre zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das sechste Jahr .....	100 Euro,
für das siebente Jahr .....	200 Euro,
für das achte Jahr .....	300 Euro,
für das neunte Jahr .....	400 Euro,
für das zehnte Jahr .....	500 Euro,
für das elfte Jahr .....	600 Euro,
für das zwölfte Jahr .....	700 Euro,
für das dreizehnte Jahr .....	800 Euro,
für das vierzehnte Jahr .....	900 Euro,
für das fünfzehnte Jahr .....	1 000 Euro,
für das sechzehnte Jahr .....	1 100 Euro,
für das siebzehnte Jahr .....	1 200 Euro,
für das achtzehnte Jahr .....	1 300 Euro,
für das neunzehnte Jahr .....	1 500 Euro,
für das zwanzigste Jahr .....	1 700 Euro.

(3) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden, ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen und beträgt 370 Euro.

(4) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit gezahlt werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH der Jahresgebühr zu entrichten. Der Zuschlag entfällt bei der ersten an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr.

#### **Gebührenstundung und Gebührenbefreiung**

§ 7. (1) Der Präsident des Patentamtes hat auf Antrag die Recherchen- und Prüfungsgebühr sowie die Veröffentlichungsgebühr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die sechste Jahresgebühr zu stunden, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist oder eine Anmeldung vorliegt, die offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie oder die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat. Die Erteilung eines Patentbeschlusses auf die Anmeldung darf in diesen Fällen nicht offenbar aussichtslos erscheinen. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent vor Ablauf der Stundungsfrist in Wegfall kommt. Werden die gestundeten Gebühren nicht innerhalb der Stundungsfrist gezahlt, erlischt das Patent mit Ablauf des fünften Jahres der Laufzeit. Diese Bestimmungen sind auch auf die Recherchen- und Prüfungsgebühr und die Veröffentlichungsgebühr für Zusatzpatente anzuwenden.

(2) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf das Einkommen, das er bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Begünstigung geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.

## **2. Abschnitt**

### **Patentanmeldungen und Patente aufgrund des EPÜ**

#### **Veröffentlichungsgebühren**

§ 8. Für jede der im Patentverträge-Einführungsgesetz vorgesehenen Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung oder einer Übersetzung einer europäischen Patentschrift oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 180 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der Seiten der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro.

### **An das Patentamt zu zahlende Jahresgebühren**

§ 9. (1) Für europäische Patente sind für die an das im Art. 86 Abs. 2 des EPÜ genannte Jahr anschließenden Jahre Jahresgebühren an das Patentamt zu zahlen.

(2) Die Höhe der gemäß Abs. 1 an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühren bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass für das sechste bis zwanzigste Jahr der Laufzeit des europäischen Patentes jeweils die Jahresgebühren für das sechste bis zwanzigste Jahr zu zahlen sind.

(3) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt.

(4) Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr ist innerhalb eines Jahres, die weiteren Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit zu entrichten.

(5) Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH zu zahlen. Dieser Zuschlag entfällt bei der ersten an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit eingezahlt wird.

### **Sonstige Verfahrensgebühren**

§ 10. Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung .....60 Euro,
2. den Antrag auf Erstellung einer ergänzenden Recherche .....60 Euro.

## **3. Abschnitt**

### **Anmeldungen auf Grund des PCT**

#### **Sonstige Verfahrensgebühren**

#### **An das Patentamt als Anmeldeamt, Bestimmungsamt und ausgewähltes Amt zu zahlende Gebühren**

§ 11. Die Gebühren betragen für:

1. die Übermittlung der Anmeldung an das Internationale Büro .....50 Euro,
2. die Einleitung der nationalen Phase pro Schutzrecht .....60 Euro,
3. die Veröffentlichung der Übersetzung der internationalen Anmeldung..... 130 Euro.

§ 12. Die Gebühr für die Weiterbehandlung beträgt

1. für die Erteilung eines Patentes.....60 Euro,
2. für Registrierung eines Gebrauchsmusters.....60 Euro.

#### **Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung**

§ 13. (1) Die Gebühr für die Durchführung der internationalen Recherche und aller anderen Aufgaben, die internationalen Recherchenbehörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Recherchegebühr“), beträgt 1 700 Euro.

(2) Ist die internationale Anmeldung nicht einheitlich (Art. 3 Abs. 4 lit. iii PCT), so ist der internationale Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung zu erstellen, die sich auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beziehen. Für jede weitere Erfindung oder Gruppe von Erfindungen, die so zusammenhängen, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

(3) Wird für die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren internationalen Anmeldung in Anspruch genommen, die vom Patentamt als Internationale Recherchenbehörde recherchiert worden ist, so ist die geleistete Recherchegebühr im Ausmaß von 75 vH zu erstatten, wenn der erste Recherchenbericht ganz oder zum wesentlich überwiegenden Teil bei der Erstellung des internationalen Recherchenberichtes verwendet werden kann. Gleiches gilt, wenn im Antrag der internationalen Anmeldung auf eine frühere Recherche internationaler Art (Art. 15 Abs. 5 PCT) Bezug genommen wurde und die Recherche internationaler Art bei der Erstellung des internationalen Recherchenberichtes ganz oder zum wesentlich überwiegenden Teil verwendet werden kann.

(4) Die Gebühr für die Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung und aller anderen Aufgaben, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Gebühr für die vorläufige Prüfung“), beträgt 200 Euro. Die



Gebühr wird gleichzeitig mit der zugunsten des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu zahlenden Bearbeitungsgebühr fällig.

(5) Stellt das Patentamt fest, dass die internationale Anmeldung nicht einheitlich ist und fordert es den Anmelder zur Einschränkung der Ansprüche oder zur Zahlung zusätzlicher Gebühren auf, so sind die Höhe der zusätzlichen Gebühren und die Gründe hierfür anzugeben. Schränkt der Anmelder seine Ansprüche auf eine einheitliche Erfindung oder Gruppe von Erfindungen ein, so ist für jede weitere Erfindung oder Gruppe von Erfindungen, die so zusammenhängen, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.

(6) Über den Widerspruch eines Anmelders gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr entscheidet die Beschwerdeabteilung des Patentamtes. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs beträgt 310 Euro.

#### 4. Abschnitt

#### Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster

##### Recherchegebühr, Anspruchsgebühr, Veröffentlichungsgebühr, Zuschlagsgebühr

§ 14. (1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Recherchegebühr von 90 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Gebrauchsmusteranmeldung mehr als zehn Ansprüche ist zusätzlich zur Recherchegebühr für jeweils zehn weitere Ansprüche eine Anspruchsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Recherchenberichtes neue Ansprüche vorgelegt und ist die Anzahl der Ansprüche höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Aus dieser Neuberechnung sich ergebende Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(3) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 130 Euro zu zahlen.

(4) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters ist eine Zuschlagsgebühr von 60 Euro zu zahlen.

##### Jahresgebühren

§ 15. (1) Für jedes Gebrauchsmuster sind für das vierte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen. Jahresgebühren sind nur für die nach der Registrierung des Gebrauchsmusters liegenden Jahre zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt	
für das vierte Jahr .....	50 Euro,
für das fünfte Jahr .....	100 Euro,
für das sechste Jahr .....	250 Euro,
für das siebente Jahr .....	300 Euro,
für das achte Jahr .....	350 Euro,
für das neunte Jahr .....	400 Euro,
für das zehnte Jahr .....	450 Euro.

(3) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit gezahlt werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH der Jahresgebühr zu zahlen. Der Zuschlag entfällt bei der ersten an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr.

(4) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das sechste Jahr kann eine Pauschalgebühr von 360 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist kein Zuschlag zu zahlen.

(5) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren für das siebente bis zehnte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 1 350 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die Jahresgebühr für das siebente Jahr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben dieser Pauschalgebühr ein Zuschlag von 20 vH dieser Gebühr zu zahlen.

## 5. Abschnitt

### Schutzzettifikatsanmeldungen und Schutzzettifikate

#### Anmeldegebühr und Verlängerungsgebühr

§ 16. Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzettifikates ist eine Anmeldegebühr von 300 Euro zu zahlen. Für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzettifikates ist eine Gebühr von 150 Euro zu zahlen.

#### Jahresgebühren

§ 17. (1) Für jedes ergänzende Schutzzettifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen, gegebenenfalls verlängerten Laufzeit Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr .....	2 200 Euro,
für das zweite Jahr .....	2 500 Euro,
für das dritte Jahr .....	2 800 Euro,
für das vierte Jahr .....	3 100 Euro,
für das fünfte Jahr .....	3 400 Euro,
für das begonnene sechste Jahr .....	2 500 Euro.

(2) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Tag des Wirksamwerdens fällt. Sie können drei Monate vor ihrem Fälligkeitstag gezahlt werden und sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Fälligkeitstag zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH zu zahlen.

(3) Wird das Schutzzettifikat erst nach dem Tag des Wirksamwerdens rechtskräftig erteilt, so sind die inzwischen fällig gewordenen Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Erteilungsbeschlusses ohne Zuschlag zu zahlen. Wird die Verlängerung der Laufzeit erst nach Ablauf der Laufzeit des Schutzzettifikats rechtskräftig bewilligt, so sind die inzwischen fällig gewordenen Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Beschlusses über die Verlängerung der Laufzeit ohne Zuschlag zu zahlen.

## 6. Abschnitt

### Halbleiterschutzrechte

#### Anmeldegebühr

§ 18. Für die Anmeldung eines Halbleiterschutzrechtes ist eine Gebühr von 300 Euro zu zahlen.

## 7. Abschnitt

### Musteranmeldungen und Muster

#### Für die Anmeldung zu zahlende Gebühren

§ 19. Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr
  - a) für eine Einzelanmeldung.....65 Euro,
  - b) für eine Sammelanmeldung..... 130 Euro,  
zuzüglich 10 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;
2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung.....50 vH  
der zu zahlenden Anmeldegebühr;
3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse..... 15 Euro,
4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar.... 80 Euro,
5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist.

#### Erneuerungsgebühren

§ 20. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

1. für Einzelmuster..... 100 Euro,
2. für Muster einer Sammelanmeldung pro Muster .....50 Euro.

(2) Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzdauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzdauer ist ein Zuschlag von 20 vH zur Erneuerungsgebühr zu zahlen.

## 8. Abschnitt

### Nationale Markenmeldungen und Marken

#### Gebühren des Eintragungsverfahrens

§ 21. (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Anmeldegebühr
  - a) für eine Marke.....325 Euro,  
darin enthalten ein Entgelt für die Recherche in Höhe von .....40 Euro,
  - b) für eine Verbandsmarke.. .....1 190 Euro,  
darin enthalten ein Entgelt für die Recherche in Höhe von .....40 Euro,
2. Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse .....40 Euro
3. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist.

(2) Wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt, ist von der unter Abs. 1 Z 1 genannten Gebühr folgender Betrag zurückzuzahlen

- a) für eine Marke.....100 Euro,
- b) für eine Verbandsmarke.....400 Euro.

(3) Wird die Anmeldung vor Zustellung einer nicht die Einzahlung der Gebühren betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung und vor Erstellung der Ähnlichkeitsrecherche zurückgezogen, so ist jeweils das Doppelte der in Abs. 2 genannten Beträge zurückzuzahlen.

(4) Wird die Klassengebühr nur unvollständig bezahlt, so hat der Anmelder die Anmeldung über amtliche Aufforderung nach seiner Wahl auf jene Klassen zu beschränken, für die die Klassengebühr entrichtet worden ist. Andernfalls ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.

(5) Die Gebühren des Eintragungsverfahrens für einen Antrag auf Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses einer im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht eingetragenen Marke ergeben sich aus dem Gebührenansatz gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 reduziert um den Betrag gemäß Abs. 2. Wird der Antrag auf Erweiterung vor Zustellung einer nicht die Einzahlung der Gebühren betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung des Antrags auf Erweiterung und vor Erstellung der Ähnlichkeitsrecherche zum Antrag auf Erweiterung zurückgezogen, so sind die in Abs. 2 genannten Beträge zurückzuzahlen.

#### Widerspruchsgebühr

§ 22. Für den Widerspruch gegen die Markenregistrierung ist eine Gebühr von 290 Euro zu zahlen.

#### Erneuerungsgebühren

§ 23. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

1. für eine Marke.....500 Euro,
2. für eine Verbandsmarke .....2 000 Euro.

(2) Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzdauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende eingezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzdauer ist außer der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20 vH dieser Gebühr zu zahlen.

## 9. Abschnitt

### Internationale Markenmeldungen

#### Inlandsgebühr

§ 24. Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.

## 10. Abschnitt

### Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

#### Antragsgebühr und Einspruchsgebühr

§ 26. (1) Für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung ist eine Gebühr von 580 Euro zu zahlen.

(2) Werden gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht, die sich auf ein Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist für den zweiten und jeden weiteren Antrag statt der unter Abs. 1 festgesetzten Gebühr eine Gebühr von 200 Euro zu zahlen.

(3) Von der im Abs. 1 festgesetzten Gebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurückgezogen worden ist.

(4) Für den Einspruch gemäß § 68a Markenschutzgesetz 1970 ist eine Gebühr von 290 Euro zu zahlen.

## 11. Abschnitt

### Gemeinsame Bestimmungen

#### Berechtigung zur Zahlung, Berechnung und Rückzahlung von Gebühren

§ 26. (1) Die Jahresgebühren für Patente, Gebrauchsmuster und ergänzende Schutzsertifikate, die Pauschalgebühren für Gebrauchsmuster und die Erneuerungsgebühren für Muster und Marken können von jeder an dem jeweiligen Schutzrecht interessierten Person eingezahlt werden.

(2) Soweit die Höhe einer Gebühr von der Zahl der Seiten abhängt, gilt folgendes:

1. als Seite werden bis zu 40 Zeilen gerechnet,
2. Formelbilder sind nach der Fläche, die sie beanspruchen, als volle Zeilen zu rechnen;
3. angefangene Seiten werden voll gerechnet;
4. als Seite wird eine Fläche im Höchstausmaß von 29,7 cm Höhe und 21 cm Breite gerechnet.

(3) Alle gezahlten Veröffentlichungsgebühren und Druckkostenbeiträge sind zurückzuzahlen, wenn keine Veröffentlichung oder Drucklegung erfolgt, es sei denn, die technischen Vorbereitungen der Veröffentlichung oder Drucklegung sind bereits abgeschlossen.

(4) Alle gezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren für Patente, Gebrauchsmuster und Schutzsertifikate, Pauschalgebühren für Gebrauchsmuster und Erneuerungsgebühren für Muster und Marken sind zurückzuzahlen, wenn das Schutzrecht vor Fälligkeit in Wegfall kommt.

#### Verfahrensgebühren

§ 27. (1) Die Gebühren betragen für:

1. die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung im Verfahren  
ohne Gegenpartei .....310 Euro,  
mit Gegenpartei.....410 Euro,
2. den Antrag auf Anberaumung einer  
mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdeabteilung .....150 Euro,
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag .....610 Euro,
4. die Berufung und die Beschwerde an den Obersten Patent-  
und Markensenat .....750 Euro,
5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat ...350 Euro,
6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma  
des Anmelders oder Rechtsinhabers .....55 Euro,
7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers,  
auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung,  
eines Pfandrechts oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen  
Rechtes.....85 Euro,
8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers  
einer Verbandsmarke .....295 Euro,
9. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung .....55 Euro,
10. den Antrag auf Weiterbehandlung .....165 Euro,
11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....245 Euro.

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind für jede Anmeldung und für jedes Schutzrecht zu zahlen, das Gegenstand der Beschwerde, der Berufung oder des Antrages ist.

(3) Die Beschwerdegebühr gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 4 und die Gebühr für den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdeabteilung gemäß Abs. 1 Z 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist.

(4) Wird einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Zahlung einer Jahresgebühr stattgegeben, so sind inzwischen fällig gewordene Jahresgebühren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.

#### **Besondere Gebühren**

§ 28. Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent- und Gebrauchsmusterurkunden, Musterzertifikate, Registerauszüge, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 80 Euro nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen.

#### **Art der Gebühreneinzahlung**

§ 29. Die Art der Zahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren ist mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. In der Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt, wie gegebenenfalls der Nachweis der erfolgten Zahlung zu erbringen ist und in welchen Fällen eine Zahlung erst nach Aufforderung durch das Patentamt zu erfolgen hat. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und Kosten sparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

#### **Änderung des Gebührenausses**

§ 30. (1) Werden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ausmaß von Gebühren geändert, so sind die neuen Bestimmungen unbeschadet des Abs. 2 und 3 auf alle Zahlungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geleistet werden, oder vor dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geleistet werden, aber für Anträge bestimmt sind, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen überreicht werden.

(2) Gestundete Gebühren sind in dem Ausmaß zu zahlen, das zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung stand.

(3) Bei Wiedereinsetzungsanträgen sind Gebühren, deren Zahlung versäumt wurde, in dem zur Zeit der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages geltenden Ausmaß zu zahlen.

#### **Schriftengebühren**

§ 31. Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, ist hinsichtlich der vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat gestellten Anträge und Schutzrechtsanmeldungen samt deren Beilagen sowie der vom Patentamt hergestellten amtlichen Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent- und Gebrauchsmusterurkunden, Musterzertifikate, Registerauszüge, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse nicht anzuwenden.

### **3. Hauptstück**

#### **Entgelte**

##### **Entgelte für Service- und Informationsleistungen des Patentamtes**

§ 32. Das Entgelt für Service- und Informationsleistungen, die das Patentamt anbietet, ist im Patentblatt zu veröffentlichen. Bei Service- und Informationsleistungen, die nicht ständig angeboten werden, ist das Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts hat den jeweiligen Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. In Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, kann ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden.

##### **Auskünfte über die Ähnlichkeit von Marken**

§ 33. (1) Für Anträge auf Auskunft, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erteilt, ist ein Entgelt im Sinn des § 32 zu zahlen, dessen Höhe im Patentblatt zu veröffentlichen ist.

(2) Sofern ein Entgelt gemäß Abs. 1 für die Erteilung laufender Auskünfte gezahlt wurde, ist bei einem Verzicht auf weitere Auskünfte der darauf entfallende Betrag zurückzuzahlen.

#### **4. Hauptstück**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Übergangsbestimmungen**

**§ 34.** (1) Für Patentanmeldungen und Patente, hinsichtlich der der Bekanntmachungsbeschluss gemäß § 101 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 in der vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 geltenden Fassung gefasst wurde, sind die Jahresgebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 zu zahlen.

(2) Die erste Jahresgebühr ist in der im § 166 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 in der vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 geltenden Fassung angegebenen Höhe zu zahlen. Die Gebühr für Zusatzpatente ist in der im § 166 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970 in der vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung angegebenen Höhe zu zahlen.

(3) Die Höhe der weiteren Jahresgebühren bestimmt sich nach § 6 Abs. 2.

(4) Die Jahresgebühren sind, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an gerechnet, von Jahr zu Jahr im Vorhinein fällig. Wird das Patent jedoch erst nach Beginn des sechsten oder eines weiteren Jahres, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an gerechnet, rechtskräftig erteilt, so sind die Jahresgebühren für diese Jahre mit dem Tag nach der Zustellung der Benachrichtigung des Patentinhabers von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig.

(5) Die Jahresgebühren für das sechste und die weiteren Jahre können drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH der Jahresgebühr zu zahlen. Der Zuschlag entfällt bei der Zahlung von Jahresgebühren, die erst mit der Benachrichtigung von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig werden (Abs. 4).

(6) Die erste Jahresgebühr wird zur Hälfte zurückerstattet, wenn die Anmeldung nach ihrer Bekanntmachung im Patentblatt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. § 26 Abs. 1 und 4 ist anzuwenden.

**§ 35.** (1) Für Anträge und Schutzrechtsanmeldungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 eingereicht werden, sowie für die vom Patentamt vor diesem Zeitpunkt beantragte Ausstellung von amtlichen Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent- und Gebrauchsmusterurkunden, Musterzertifikaten, Registerauszügen, Prioritätsbelegen und Amtszeugnissen, sind das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, sowie das Gebührengesetz 1957 in der vor In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. xxx/2008 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Jahresgebühren für Patente und Gebrauchsmuster sowie für Pauschalgebühren für Gebrauchsmuster, deren Fälligkeitstag vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 liegt, ist das Patentamtsgebührengesetz in der vor In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. xxx/2008 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Gebührenstundungen, die für Patentanmeldungen gemäß Abs. 1 bewilligt werden oder vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 bewilligt wurden, gelten vorbehaltlich Abs. 4 bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die sechste Jahresgebühr. Die Stundungen umfassen auch die Veröffentlichungsgebühren.

(4) Jahresgebühren bis zum fünften Jahr der Laufzeit, die gemäß Abs. 3 gestundet wurden, gelten als erlassen. Für Gebühren, deren Zahlungsfrist gemäß § 7 Patentamtsgebührengesetz in der vor In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. xxx/2008 geltenden Fassung nach dem fünften Jahr der Laufzeit endet, bleibt die Zahlungsfrist unverändert.

#### **Schlussbestimmungen**

**§ 36.** Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 37.** Bei allen in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

**§ 38.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) § 22 samt Überschrift tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

(4) Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl I Nr. 149/2004, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

**§ 39.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 31 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.